Datum

Vermerk

zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Groß Sarau vom 12.05.2020

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch <u>alle fünf Jahre</u> überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse** des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellen Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Erläuterung und Bewertung: 0

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden in der Lärmaktionsplanung 2019 keine konkreten Lärmminderungsmaßnahmen beschlossen. Die Verlegung der Bundesstraße B207, die Ende 2014 abgeschlossen wurde, wirkte sich reduzierend auf die vorher vorhandene hohen Belastungen aus. Dies konnte durch die Lärmkartierung 2022 bestätigt werden.

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Erläuterung und Bewertung: 0

Vor dem Hintergrund der Veränderungen im Straßennetz wurde von einer Ausweisung ruhiger Gebiete bereits in der Lärmaktionsplanung 2019 Abstand genommen. An diesem Vorgehen wird auch in dieser Stufe weiter festgehalten.

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Erläuterung und Bewertung: +

^{*} Richtlinie 2002/49/EG Anhang V

^{**} Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

Es ist im Interesse der Gemeinde Groß Sarau, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können. Weiterhin wird seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewertet, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Derzeit liegen keine Lärmkonflikte vor, die eine umfangreiche Maßnahmenplanung rechtfertigen.

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Erläuterung und Bewertung: 0

Es wurden keine Maßnahmen erarbeitet, da durch die Verlegung der Bundesstraße B207 die Belasteten stark reduziert wurden. Die neuen Berechnungs- und Bewertungsvorschriften haben hierbei aufgrund der Verlegung ebenfalls keinen Einfluss.

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

z. B. durch

- zusätzlich kartierte Strecken,
- Änderungen bei den Verkehrsstärken oder LKW-Anteilen,
- Geschwindigkeitsregelungen,
- aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzbauwerke oder Straßenoberflächen),
- andere Lärmquellen oder
- geänderte Berechnungsverfahrene.

Erläuterung und Bewertung: 0

Von der Lärmkartierung 2017 zur Lärmkartierung 2022 haben sich keine Veränderungen trotzt der neuen Berechnungs- und Bewertungsmethoden ergeben.

- 2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus
 - geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
 - neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?
 Erläuterung und Bewertung: 0

Die Lärmsituation hat sich nicht geändert.

2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Erläuterung und Bewertung: 0

Es wurden keine Maßnahmen erarbeitet, da sich die Belasteten durch die Verlegung der Bundesstraße deutlich reduziert haben.

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewertet, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

2.6 Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum	Unterschrift / Stempel